neuer Inbegriff von Proceßacten ist (im Sinne des französischen Rechts ist der Proceß ohnehin mit dem Urtheil beendigt), die nach den Gesetzen zu beurtheilen ist, unter deren Herrschaft die Acte vorgenommen werden. Ist vom Sieger noch unter dem alten Rechte um ein damals zulässiges Executionsmittel gebeten, welches nach dem neuen Gesetze aufgehoben ist, so muß doch das zuvor rechtlich impetrirte Mittel gestattet werden; hat der Besiegte sich noch unter dem alten Gesetze in der Executionsinstanz vertheidigt, und z. B. Einreden vorgeschützt, die damals zulässig waren, die aber das neue Gesetz nicht mehr gestattet, so muß diese damals gültige Vertheidigungsart zugelassen werden. So lange aber ein in der Vollstreckungsinstanz vorkommender Act noch nicht vorgenommen ist, können auch in Bezug auf die Form, z. B. ob mündlich oder schriftlich verhandelt werden darf, nur das Gesetz, unter dessen Herrschaft der Act vorgenommen wird, angewendet werden.

V.

Ueber die Natur der auf jeden Inhaber lautenden Verschreibungen.

Vom Herrn Dr. E. F. Souchay,
Advocat zu Frankfurt a. M.

Noch immer schwebt über dem Verkehr mit Staatspapieren die größte Ungewißheit des Rechts. Die gerichtlichen Urtheile über einzelne diesen Verkehr betreffende Processe sind so verschieden, daß man von einer vorherrschenden Ansicht, oder s. g. Praxis, noch gar nicht reden kann, auch die Theorie hat noch keinen festen Halt gewonnen und jede über diesen Gegenstand erscheinende Schrift entwickelt neue Ansichten.

Hierzu giebt es zwey, sich entgegengesetzte Ursachen. Die Einen verwechseln, bey dem großen Einfluß jenes Verkehrs auf das ganze bürgerliche Leben, gar oft die Frage: was Rechtens ist? mit der Frage: was am besten Rechtens wäre? Die Anderen suchen zu sehr den Buchstaben des römischen Rechts auf einen Gegenstand anzuwenden, der den Römern ganz unbekannt war und bringen dadurch ein Resultat ihrer Untersuchungen hervor, welches dem Geiste der uns durch das Corpus juris überlieferten Fragmente der classischen Juristen gradezu entgegen ist.

Uebrigens kann gar nicht verkannt werden, daß eine diesem Geiste angemessene Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse in dem Verkehr mit Staatspapieren, großen Schwierigkeiten unterworfen ist, da auf der einen Seite unsere ganze juristische Gedankenreihe mit römischen Begriffen durchwebt ist, und auf der anderen sich unwillkührlich immer politische und commercielle Ideen eindrängen, wenn von Staatspapieren gesprochen wird, wodurch denn der Gesichtspunct bald zu sehr beengt, bald zu sehr erweitert wird.

Um so mehr ist es Pflicht der Rechtsgelehrten, sich mit diesem Gegenstande ernstlich zu beschäftigen, damit endlich aus dem Streit sich die Wahrheit entwickele.

Ich hatte den Herren Herausgebern dieses Archivs schon im Frühjahr v. J. einen Aufsatz über die Natur und die Vindication der Obligationen au porteur zugesandt; damals lagen jedoch schon zu viele andere vollendete Arbeiten vor; gegenwärtig ist der letztere Theil jenes Aufsatzes ganz überflüssig geworden, weil seitdem das Werk Gönner's von Staatsschulden, deren Tilgungs-Anstalten und vom Handel mit Staatspapieren (München 1826) erschienen ist. Da vorausgesetzt werden muß, daß jeder, welcher sich um diese Rechtsmaterie bekümmert, ein so vorzügliches Werk eines so vorzüglichen Schriftstellers besitze, so brauche ich meine Ideen über Vindication der Obligationen au porteur nicht mehr hervorzustellen, indem sie immer mit denen Gönner's

übereingestimmt haben. Ueber die Natur der Obligationen au porteur glaubte ich hingegen noch Einiges sagen zu dürfen; ob auch dieses, wo es mit Gönner übereinstimmt, überflüssig, wo es aber von ihm abweicht, falsch sey, oder nicht? — steht der Beurtheilung offen.

§. 1.

Um die wahre Natur der auf jeden Inhaber lautenden Urkunden erforschen zu können, ist es vorerst nothwendig, die Natur anderer, einen bestimmten Gläubiger bezeichnenden, Schulddocumente in's Gedächtniß zurückzurufen. Haben wir die Merkmale dieser festgestellt, so bleibt nur zu erörtern, was bey jenen hinzugesetzt, oder hinweggenommen worden ist, theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch die Natur der Sache; und kommen wir dann auch auf das Resultat, daß beyde, sowohl in ihrem Begriff als in ihren Folgen, etwas völlig verschiedenes sind, so bleibt dieser Weg der Untersuchung dennoch der richtige, indem man die auf jeden Inhaber lautenden Urkunden offenbar anfangs nur den gewöhnlichen Schuldverschreibungen nachgebildet hat.

Ein gewöhnlicher Schuldbrief setzt ein Darlehn voraus; dieses begründet die Verbindlichkeit zur Rückzahlung der dargeliehenen Summe, und der Schuldbrief wird ausgestellt, sowohl um das erstere, als die letztere, nöthigenfalls erweisen zu können.

Die aus dem Darlehn entspringende Forderung gehört zu den relativen Vermögensrechten, d. h. zu solchen, welche nur in Bezug auf das besondere zwischen mehreren Personen bestehende Rechtsverhältniß, nicht allein in Bezug auf eine Sache, oder deren Besitz, geltend gemacht werden können. Wer nicht durch jenes Rechtsverhältniß die Forderung ursprünglich selbst erworben hat, oder wem nicht die Ausübung derselben unmittelbar oder mittelbar von dem ersten Erwerber derselben überlassen worden ist, der kann daraus gar keinen Anspruch geltend machen.

Z. B. also A. hat dem B. fl. 1000 vorgeschossen und B. dem A. darüber einen Schuldbrief zugestellt; diesen hat C. gefunden und D. von dem letzteren gekauft. — D. hätte in diesem Fall sein Geld weggeworfen, auch wenn A. ausdrücklich erklärte, weder auf die Forderung noch auf den Schuldbrief den geringsten Anspruch machen zu wollen (ohne die eine oder den anderen jedoch an D. abzutreten). Denn ein selbstständiges Recht kann D. nicht aus dem Besitz der von B. dem A. ausgestellten Schuldurkunde erwerben, sondern alle Ansprüche aus diesem Document müssen sich immer auf das zwischen A. und B. durch das Darlehn geschlossene besondere Rechtsverhältniß zurückbeziehen, in dieses muß D., durch ihm unmittelbar oder mittelbar von A. überlassene Ausübung der daraus entsprungenen Befugnisse, eingetreten seyn, oder es bleibt ihm ewig fremd, er hat nie etwas an B. zu forder [1]).

§. 2.

Der neuere Verkehr hat aber eine eigene Art von Verschreibungen hervorgerufen, über die wir die Meinung der römischen Juristen nicht mehr befragen können, weil sie ihnen unbekannt waren, und die allen in dem vorigen Paragraphen aufgestellten Begriffen von der Uebertragung der Forderungsrechte völlig zu widersprechen scheinen; wir meinen

---

1) Es versteht sich, daß bey Entwickelung dieser Grundbegriffe kein Anspruch darauf gemacht wird, irgend etwas Neues zu sagen. Dieselben sind lediglich aus dem vortrefflichen Werke Mühlenbruchs über die Cession der Forderungsrechte entlehnt, dort aber auch, wie uns scheint, unumstößlich erwiesen und die schöne Consequenz an's Licht gehoben, mit welcher sie die römischen Juristen bey allen neuen Erscheinungen des Lebens festzuhalten und mit diesen fortzubilden wußten, indem sie dem Cessionar bald eine actio directa, als procurator in rem suam gegen den debitor cessus, bald, unter anderen Verhältnissen, eine actio utilis ertheilten.

die auf jeden Inhaber lautenden Verschreibungen. Der Grund ihrer Ausstellung ist eine Geldzahlung [2]), für welche der Zahler die Verschreibung erhält.

Zwar hat man diese Urkunden mit gewöhnlichen Schuldbriefen gleichzustellen versucht, indem man sie weniger in Bezug auf ihre materielle Natur, als in Bezug auf den Beweis der mit der einen oder den anderen geführt werden könne, unterscheiden wollte. Man erklärte zwar auch bey den auf jeden Inhaber lautenden Urkunden die richtige und legitime Uebertragung des sie zuerst begründenden Forderungsrechtes auf den jeweiligen Besitzer, nicht für etwas an und für sich gleichgültiges; man wollte dieselbe aber aus dem Besitz der Urkunde, zu Gunsten des Inhabers, präsumiren. Wenn z. B. A. dem B. über ein empfangenes Darlehn eine Urkunde des Inhaltes ausgestellt hatte, daß er die empfangene Summe jedem Inhaber dieser Urkunde zurückzahlen wolle, und C. war in Besitz derselben gekommen, so sollte vermuthet werden, daß dieser auch wirklich auf rechtliche Weise Cessionar des B. geworden sey [3]).

In richtiger Folge dieser Ansicht hätte man denn die Einschränkung machen müssen, daß, wenn jene Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben werde, dem C. der Besitz unnütz und A. demselben zu zahlen nicht verbunden sey. Dieser Gegenbeweis würde unter anderen schon

---

2) Hier in jedem Falle von einem Darlehn zu reden, wäre z. B. schon in Bezug auf die Theilhaber einer Actiengesellschaft falsch, welche für ihre Einschüsse auf jeden Inhaber lautende Scheine erhalten.

3) Dieses ist z. B. die Ansicht von Glück, Commentar Bd. XVI. p. 439—442 und der daselbst in Nota 46 u. 47 citirten Schriftsteller; ferner in den neuesten diesem Gegenstand zum Theil eigends gewidmeten Schriften von Pfeiffer practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft p. 44. 45. Bender Beylageheft zum Archiv für die civilistische Praxis Bd. VIII. §. 6 u. 7.

dadurch geführt werden, wenn dargethan werden könnte, daß C. die auf jeden Inhaber lautende Urkunde von D. erkauft und dieser sie gefunden, oder gestohlen hätte.

Man mochte wohl sagen, daß, wenn sich der Gläubiger von seinem Schuldner eine auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibung ausstellen lasse, der erstere durch dieses concludente Factum zu erkennen gebe: er wolle, bey Präsentation jener Verschreibung zur Zahlung durch irgend einen Dritten, von dem Schuldner nicht die Prüfung des diesem Dritten auf dieselbe zuständigen Rechtstitels verlangen, sondern aus dem Besitz des Documents solle der Schuldner die Richtigkeit präsumiren und demnach gültige Zahlung leisten dürfen. Der Schuldner, mochte man sagen, giebt durch die Ausstellung einer solchen Verschreibung zu erkennen, daß er, bey Präsentation derselben durch irgend einen Dritten, sich nicht von der Zahlungsverbindlichkeit durch die Einrede der fehlenden Legitimation befreyen, sondern diese als durch den Besitz berichtiget ansehen wolle [4]).

Allein, wenn bey Präsentation eines solchen Papiers au porteur dem Inhaber erwiesen werden könnte, daß eine Lücke in der regelmäßigen Uebertragung desselben von dem ersten Erwerber bis auf ihn Statt finde, daß einer seiner Vormänner ohne allen rechtmäßigen Titel, oder unter einem gradezu unrechtmäßigen Titel, erworben habe; dann

4) Von dieser Ansicht über die Verbindlichkeit und die rechtlichen Folgen der auf den Inhaber lautenden Papiere scheint auch das Pr. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 763 und Th. I. Tit. 15. §. 47–51 zum Theil ausgegangen zu seyn. Die später auf ein solches Papier gemachte Vormerkung, daß es einem namentlich aufgeführten Inhaber zuständig sey, ist nichts weiter als die Erklärung für den Schuldner und Dritte, daß von nun an wieder eine strenge Legitimation bey der Weiterübertragung verlangt werde, in so fern wird es also durch eine solche Vormerkung außer Curs (d. h. außer den beweglichen, keinen Förmlichkeiten unterworfenen Umlauf) gesetzt. Pr. L. R. l. c. §. 48.

müßte, nach jener Ansicht, die Präsumption vor der Wahrheit verstummen und dem, (obwohl rechtlichen) Besitzer würde das Papier ohne Werth! denn niemals kann, nach logischen und gemeinrechtlichen Begriffen, A. dem C. zur Zahlung verpflichtet werden, weil ihm der B. Geld vorgeschossen hat und C. zufällig das über dieses Darlehn [5]) ausgestellte Document besitzet. Eine solche Annahme würde durchaus gegen die Natur einer Schuldverschreibung seyn, welche sich stets auf das zwischen den Contrahenten geschlossene Darlehn zurückbeziehen muß und nur für Denjenigen Rechte begründen kann, welchem deren Ausübung von dem Darleiher mittelbar oder unmittelbar übertragen worden ist.

Nach gewöhnlicher, bisher obsiegender Ansicht also, wären auf jeden Inhaber lautenden Urkunden von gewöhnlichen Schuldverschreibungen nur darin verschieden, daß bey ihnen der Besitz die Vermuthung einer rechtlichen Uebertragung begründe, gegen welche Vermuthung jedoch, nach richtiger Meinung, nicht der Beweis des Gegentheils versagt werden könnte. Wir halten jedoch, auch unter dieser Einschränkung, die bisher vorherrschende Ansicht für falsch.

§. 3.

Viele neuere Gesetze [6]) schützen den Inhaber eines au porteur lautenden Papiers schlechthin gegen alle Vindication,

5) Wir müssen auf das Wort Darlehn aufmerksam machen. Denn Alles, was hier gesagt wird, gilt nur für den Fall, daß man das Geschäft, wodurch A. dem B. fl. 1000 und B. dem A. dafür eine auf jeden Inhaber zahlbar lautende Urkunde von fl. 1000 zurückgiebt, als ein Darlehn betrachten will. Will man es nicht als ein Darlehn betrachten, so muß sich auch jene Urkunde und die aus ihr formirten Ansprüche nicht auf dieses zurück beziehn. Deutlich wird die Meinung unten §. 4.

6) Preuß. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 47. Oestr. bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1811. §. 371. Frankfurter Verordnung vom 8. July 1817. Bayr. Verordnungen vom 17. Aug. 1813 und 12. März 1817.

wenn er dasselbe nicht durchaus unentgeltlicher Weise erworben hat, ertheilen demselben mithin ein ganz selbstständiges Recht, welches nicht an die Bedingung einer regelmäßigen Uebertragung von dem ersten Erwerber bis auf den jeweiligen Inhaber, sondern nur an den Besitz geknüpft ist; auch der Dieb einer au porteur lautenden Verschreibung kann, nach jenen Gesetzen, einem redlichen Käufer alle Rechte übertragen, die der erste Erwerber jemals besessen hat [7]. Hier ist es demnach viel zu eingeschränkt, wenn man von einer bloßen Vermuthung des legitimen Besitzes zu Gunsten des Inhabers spricht; der rechtliche Besitz selbst und allein legitimirt ihn zu allen, aus der au porteur lautenden Verschreibung, entspringenden Befugnissen. — Man könnte jedoch jene Gesetze für particularrechtliche Bestimmungen erklären, welche an dem gemeinen Rechte nichts ändern sollten. Abgesehn davon, daß der Boden des gemeinen Rechts hier sehr beschränkt ausfallen würde, läßt sich diese Ansicht deßhalb nicht rechtfertigen, weil sie dem Inhalt der au porteur lautenden Urkunden selbst entgegen ist. Diese ertheilen

---

7) Bender a. a. O. p. 28 ist zwar der Ansicht, daß jene neueren Bestimmungen nur den alten germanischen Rechtsgrundsatz hätten zurückrufen wollen: Hand wahre Hand! und da gestohlene oder geraubte Sachen nicht unter jenem Grundsatz begriffen gewesen wären, so seyen jene neueren in Bezug auf Papiere au porteur erlassene Gesetze (vielleicht) auch nicht auf solche gestohlene Papiere zu beziehen. Diese Annahme ist jedoch rein willkührlich und jenen Gesetzen völlig zuwider; es ist eine petitio principii, daß sie nur den alten Rechtssatz: Hand wahre Hand! hatten herstellen wollen. S. z. B das Pr. L. R. l. c. §. 47 verglichen mit §. 45 u. 46. Die angezogene Frankfurter Verordnung Art. 1. Hier steht ganz ausdrücklich, daß es gar nicht darauf ankommen soll, ob der Veräußerer einer au porteur lautenden Verschreibung dieselbe redlich besessen habe, sondern nur darauf: ob sie der jeweilige Inhaber redlich besitze! was immer der Fall ist, wenn er sie, ohne sein Wissen, von einem Dieb gekauft hat.

jedem Inhaber, als solchem, ein vollkommenes Recht und sprechen grade dadurch aus, daß es auf nichts als auf das Inhaben bey ihnen ankommen soll. Sind nun solche Urkunden vom Staate selbst, oder von autorisirten Gesellschaften emittirt, so würde es doch wohl eine sonderbare Erscheinung seyn, wenn Gerichte darauf sprechen wollten, daß, unerachtet der deutlichen Worte, es nicht allein auf den rechtlichen Besitz ankommen dürfe, sondern auf die wirkliche Uebertragung der in dem solchen Urkunden zum Grunde liegenden Forderungsrechte enthaltenen Befugnisse, wozu der Besitz der Urkunde nur eine Vermuthung gebe. Diese, klaren Worten völlig zuwiderlaufende Interpretation, müßte durch den Beweis einer entgegenstehenden Absicht des Contrahenten gerechtfertigt werden können, welcher Beweis nicht zu führen ist. Nicht allein also positive und particuläre Gesetze bestimmen es, sondern die Natur der Sache bringt es mit sich, daß alle Papiere au porteur dem Inhaber derselben ein selbstständiges Recht geben, welches ihm gesichert bleibt, auch wenn die Urkunde einem seiner Vorgänger unrechtmäßiger Weise entäußert worden ist, oder einer seiner Cedenten auf deren Besitz keinen rechtmäßigen Tittel hatte. Der Besitz giebt hier nicht allein günstige Präsumptionen, er giebt wirkliche Rechte [8]).

§. 4.

Da es ganz gegen die gewöhnlichen Rechtsbegriffe ist, daß Jemand durch den bloßen Besitz eines über ein Darlehn ausgestellten Documents die Rechte eines wirklichen Gläubigers erwirbt [9]), wenn er nicht allein unvermögend ist darzu-

---

8) Dieses hervorgehoben zu haben ist vorzüglich das Verdienst Gönners a. a. O. p. 192. 193. 238–247.

9) Auf keinen Fall darf man sagen, daß er Gläubiger wird, wie Gönner a. a. O p. 192. 193 und 238 sich ausdrückt (an welcher letzteren Stelle derselbe auch den bonae fidei possessor

thun, daß ihm dieselben auf legitime Weise übertragen worden sind, sondern wenn ihm sogar das Gegentheil erwiesen werden könnte, demunerachtet aber Verschreibungen au porteur gegen den redlichen Besitzer, ihrer Natur nach, gar nicht mehr die Untersuchung der legitimen Uebertragung gestatten, so folgt, daß solche Urkunden, als Schuldverschreibungen, gar nicht existiren können, sie sind etwas ganz anderes! und was? wir halten sie für ein conventionelles Papiergeld.

Zwar widmet Gönner [10]) einen eigenen Paragraphen der Deduction, daß dieselben von Papiergeld wesentlich verschieden seyen, so verschieden wie Geld und Forderung (pecunia et nomen). Allein dieses könnte man höchstens in Bezug auf ihre Entstehung sagen, in so fern sie nur gegen eine Geldzahlung ausgestellt werden, wogegen das gewöhnliche Papiergeld vom Staate einseitig ausgestellt und in Circulation gesetzt wird, ohne daß er dafür von einem Dritten Metall erhielte. Allein wenn Papiere au porteur einmal emittirt sind, dann muß von der Forderung (dem nomen) gänzlich abstrahirt werden, da bey ihrer Weiterübertragung alle Regeln wegfallen, welche bey der Weiterübertragung von Forderungen beobachtet werden.

Fordert man als Requisit und unterscheidendes Merkmal von Papiergeld, daß es als Wechsel- oder Waarenzahlung gegen den Willen des Gläubigers gebraucht werden könne, dann sind Papiere au porteur freylich auch dieses nicht. Diese Behauptung ist nun zwar streng genommen, allerdings richtig, in so fern man unter eigentlichem Geld nichts anderes als ein allgemein gültiges Circulationsmittel verstehen kann. Allein man muß nicht vergessen, daß in diesem stren-

mit dem dominus zu verwechseln scheint); denn dieses ist rein unmöglich. Wirklicher Gläubiger ist nur derjenige, welcher das Geld vorschießt, oder seine Cessionare.

10) a. a. O. §. 56.

gen Sinn auch jede geprägte fremde Münze nicht als Geld contrahirt werden kann, wenn sie keinen gesetzlichen Curs hat [11], noch weniger fremdes Papiergeld; sondern beyde sind nur Waare. Einer solchen müssen sie juristisch vollkommen gleich gestellt werden; allein factisch ist ein fremdes Papiergeld auch von dieser wieder sehr verschieden, in so fern es keinen inneren, sondern nur als Tauschmittel, als Repräsentativ des Geldes, einen äußeren Werth hat.

Solchem Papiergeld sind nach unserer Ansicht die Papiere au porteur völlig gleich zu achten. Es bleibt nur der Unterschied, daß letztere durch eine Geldzahlung entstehen, nicht aber ersteres; allein der Grund der Entstehung ist etwas äußerliches, was die innere Natur derselben nicht verändert. Ganz irrig ist es, wenn man bey den Verschreibungen au porteur von einer fortwährenden Beziehung auf das Darlehn spricht. Diese Beziehung muß durch die Clausel: jedem Inhaber zahlbar! völlig wegfallen, oder die Clausel selbst hat keine Kraft. Das eine oder das andere ist juristisch nothwendig.

Wie soll aber jede Beziehung auf das Darlehn wegfallen, wenn solche Papiere doch durch ein Darlehn entstanden sind?

Dieses Problem läßt sich nicht allein durch die Antwort lösen: es ist so, weil es so ist, d. h., weil es positive Gesetze so befohlen haben, sondern das Geschäft, wodurch Papiere au porteur creirt werden, kann man auch füglich einen Tausch, einen Innominatcontract (do ut des) benennen. Der eine Theil giebt Metallgeld, der andere (conventionel-

11) In der letzten bedeutenden Handelscrisis hatte man z. B. in Frankfurt mehr fremdes Geld, als zur Erhebung aller Verbindlichkeiten nothwendig war, allein es fehlte an dem eigentlichen Wechselgeld. Das Rechneyamt wurde deshalb gesetzlich ermächtiget, auf eine gewisse Zeit fremdes Geld zu einem gewissen Cours anzunehmen und dagegen Scheine auszustellen, welche einen gezwungenen Curs erhielten.

les) Papiergeld. Letzteres erhält jedoch nur dadurch einen Werth und wird deshalb gegen Metall angenommen, weil es dem Besitzer zu gewissen Zeiten Früchte, bestehend in einer bestimmten Quote des nominellen Capitals (Zinscoupons) oder in unbestimmten Prämien (bey Lotterieloosen) bringt [12].

Uebrigens bleibt es schwierig, einen Gegenstand, der den Römern so völlig unbekannt war, unter römischrechtliche Begriffe zu subsumiren. Die Papiere au porteur sind ein ganz eigenes Geschöpf der neueren Zeit, welches mehr oder weniger nach seinen ganz eigenthümlichen, theils aus seiner Natur folgenden, theils nur positiven Regeln, beurtheilt werden muß.

Zu den positiven Regeln gehört z. B., daß solche Papiere, obwohl sie auf jeden Inhaber lauten, demunerachtet nach vielen Gesetzen unter einem lästigen Titel erworben seyn müssen, um selbst einen redlichen Besitzer vor der Vindication eines früheren Inhabers zu schützen. Dieses ist in vielen Beziehungen auffallend und sogar anderen Bestimmungen völlig widersprechend [13]. Denn angenommen, A. hat ein solches Papier titulo oneroso erworben. Dann ist es sein, selbst wenn es sein Verkäufer B. gestohlen haben sollte (jedoch ohne sein Wissen). A. schenkt nun dieses sein unbestreitbares Eigenthum dem C. Diesem wird es von D. wieder abgenommen, weil es ihm B. gestohlen hat und C. unentgeldlich besitzt! Ist es nicht widersprechend, daß C. et-

---

12) Weil Verschreibungen au porteur als Schuldverschreibungen nicht betrachtet werden können, ein conventionelles Papiergeld, welches jeder Private auszugeben befugt wäre, aber gleichfalls dem gemeinen Rechte unbekannt ist, so folgt, daß in der Regel nur der Staat Papiere au porteur ausgeben kann, andere (physische oder moralische) Personen nur in so weit es ihnen Particulargesetze oder eine besondere Erlaubniß des Staates gestatten.

13) Daß dieses abnorm ist, bemerkt auch mit Recht Gönner a. a. O. p. 237. Allein, daß es nicht so sey, schließt er daraus zu schnell. Denn positive Gesetze verordnen es allerdings.

was herausgeben muß, was er von dem ganz unbestreitbaren Eigenthümer A. titulo ad transferendum dominium habili et bona fide erworben hat? Allein demungeachtet ist es so 14)!

So sonderbar dieses nun, juristisch genommen, aussieht, so ist doch der factische Grund dieser positiven Verordnungen sehr leicht erklärlich. Man wollte ein sich leicht im Verkehr bewegendes Papier schaffen: deshalb creirte man Obligationen au porteur; man fürchtete, daß der Inhaber einer solchen Obligation nie sicher vor Vindicationen früherer Besitzer seyn würde; deswegen und weil es ihre Natur erforderte, schloß man die Vindication gegen den redlichen Besitzer aus; man fand, daß es hart sey, wenn der eine sich unentgeldlicher Weise mit einem solchen Papier bereichern würde, während der andere, dem es gestohlen worden, um so viel verarme; deswegen ließ man die Vindication in diesem Fall ausnahmsweise zu.

Wer alle diese aus factischer Convenienz und dem Billigkeitsgefühle entstandenen Bestimmungen unter ein streng juristisches Princip bringen wollte, der möchte lange vergeblich die Sonne um Mitternacht suchen.



VI.

Ueber die gleichzeitige Mora des Gläubigers und des Schuldners.

Von Herrn Professor Dr. Fritz in Freyburg.

§. 1.

Man nimmt häufig an, eine wirkliche oder doch eine scheinbare Collision der s. g. mora accipiendi des Gläubi-

14) Preuß. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 46. 47. Frankf. Verord. vom 8. July 1817. Art. 2.